

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath  
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
20-52-70, pa-ck

Datum  
15.08.2019

## **Erlass des MI LSA vom 29.07.2019 zur Bedeutung der Abschreibungen sowie Ausnahmeregelungen für nicht mehr zur dauerhaften Aufgabenerfüllung benötigter Vermögensgegenstände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) hatte im November 2018 eine Arbeitsgruppe Abschreibungen (AG) eingerichtet, an der neben den kommunalen Spitzenverbänden der Landesrechnungshof sowie kommunale Praktiker aus verschiedenen Landkreisen, Städten und Gemeinden mitwirkten. Nach Vorstellungen des MI LSA sollte diese AG die Gesamthematik der Abschreibungen im kommunalen Haushaltsrecht nochmals beleuchten.

Übereinstimmend wurde in der AG festgestellt, dass grundsätzlich nicht die Abschreibungen das Problem kommunaler Haushalte sind, sondern die mangelnde Finanzausstattung. Es wurde aber auch deutlich, dass der Umgang mit den Abschreibungen bei der Bewertung der kommunalen Haushalte einer vertiefenden Diskussion bedarf, solange die Abschreibungen in der Bedarfsermittlung für den kommunalen Finanzausgleich unberücksichtigt bleiben und die Finanzausstattung damit weiterhin hinter den tatsächlichen Bedürfnissen der Städte und Gemeinden zurückbleibt.

Ein Ergebnis aus dieser Arbeitsgruppe ist der oben genannte Runderlass, welchen wir Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben übermitteln. In diesem Erlass stellt das MI LSA zunächst die Notwendigkeit von Abschreibungen heraus, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune zu erhalten.

Für Vermögensgegenstände, die dauerhaft nicht mehr zur Aufgabenerfüllung der Kommune benötigt werden, lässt der Erlass unter bestimmten Voraussetzungen sodann eine Ausnahme zu. Derartige Abschreibungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen direkt gegen die

Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet werden und beeinflussen somit nicht die Ergebnisrechnung und damit den Haushaltsausgleich.

Der Erlass trägt nach Einschätzung des SGSA den kommunalen Interessen Rechnung und ist geeignet, den Haushaltsausgleich im Falle dauerhaft nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigter Vermögensgegenstände zu erleichtern. Dass der Erlass die Ausnahmeregelung in das Ermessen der Kommunen stellt, entspricht zudem unserer Forderung. Denn einige Kommunen lehnen diese Ausnahmeregelung ab, insbesondere, weil sich hierdurch Probleme in den Finanzrechnungen verschärfen würden. Deshalb haben wir in der AG auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jetzt angestrebte Reduzierung des Abschreibungsaufwandes durch Ausnahmeregelung zukünftig nicht dazu führen dürfe, dass diese reduzierten Aufwendungen Maßgabe für die Ermittlung des Finanzbedarfs beim bedarfsgerechten kommunalen Finanzausgleich werden. Ausgangsgröße hierfür muss der vollständig abgebildete Abschreibungsaufwand bleiben.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Pankrath

Anlage